

**Kooperationsvertrag**  
gemäß RdErl. des MB vom 27. 2. 2019 (SVBl. LSA S. 44)

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch die Schule

Schule (im folgenden - Schule - genannt)

und  
dem Kooperationspartner

Kooperationspartner (im folgenden - Kooperationspartner - genannt)

wird folgender  
Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung  
geschlossen:

**Präambel**

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck  
der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schüler der

Name der Schule

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

**§ 1**  
**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

Wochentag

Uhrzeit (von - bis)

- (3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

Adresse, Raumnummer

- (4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.
- (5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

## § 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

Schulhalbjahr oder Schuljahr (vom - bis)

zu erbringen.

## § 3 Verantwortliche des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt die für die Durchführung des Vertrages verantwortliche Person. Diese Person ist der Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Frau/Herr (Name und Anschrift)

oder ersatzweise im Vertretungsfall

Frau/Herr (Name und Anschrift)

## § 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.
- (2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind.
- (3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
  - a) sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
  - b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
  - c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.
- (4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:
  - a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. S. 2394, 2400) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der §§ 35, 43 IfSG verantwortlich.

- (5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.



**§ 9  
Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner oder die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

**§ 10  
Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

**§ 11  
Schlussbestimmungen**

- (1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist

Gerichtsstand (bitte benennen)
--------------------------------

Ort, Datum
------------

Schulleitung	Kooperationspartner
--------------	---------------------